

Hygienekonzept zur Schwimmausbildung der DLRG Ortsgruppe Wittmund e.V. (Version 5.0)

Ab September 2021 starten für die DLRG Ortsgruppe Wittmund die neuen Schwimmkurse. Mit der aktuellen Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 haben sich die Voraussetzungen für die Schwimmausbildung erneut umfassend geändert und unter folgenden rechtlichen Regelungen zulässig:

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen....

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

8. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads,

§ 5 Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind ...

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,

3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,

4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,

5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,

6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und

7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
²....

§ 6 Datenerhebung und Dokumentation

(1) ¹Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,

...

4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,

...

6. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,

...

13. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, Therme oder Schwimmhalle

...

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. ²Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person....

(2) ¹Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 1 Satz 8 Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann....

§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen gemäß § 3 mindestens die Warnstufe 1 festgestellt ist, sind der Zutritt zu den in Satz 3 genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt. ²Das Gleiche gilt, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 mehr als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 die Voraussetzungen des Halbsatzes 1 festzustellen. ³Die Beschränkung gilt für

...

5. die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen.

...

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden.

Die Kurverwaltung Carolinensiel-Harlesiel ermöglicht der DLRG Ortsgruppe Wittmund die Aufnahme des Schwimmbetriebes. Hierzu hat die DLRG Ortsgruppe Wittmund gemäß § 5 der Corona-VO für die Schwimmausbildung ein eigenes Hygienekonzept erstellt, welches dem zuständigen Gesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt wurde.

Das nachfolgende Hygienekonzept der DLRG Ortsgruppe Wittmund e.V. orientiert sich neben den Bestimmungen der niedersächsischen Verordnung und den Vorgaben der Kurverwaltung Carolinensiel-Harlesiel auch an weiteren Konzepten und Richtlinien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Deutschen Schwimmverbandes, der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, dem Deutschen Olympischen Sportbund sowie dem Schwimmverband NRW.

1. Allgemeines:

- Die Hygiene-Regelungen der Kurverwaltung Carolinensiel-Harlesiel gelten auch im Rahmen dieses Hygienekonzeptes und sind von allen Teilnehmern und Ausbildern einzuhalten.
- Im Vorfeld des Trainings sind körperliche Kontakte auszuschließen. Die bestehenden Abstandsregeln (1,5m zu anderen Personen) sind einzuhalten.
- Während der Ausbildungsstunde selbst sind die Abstandsregelungen nicht einzuhalten.
- Eine Teilnahme an den Ausbildungsstunden ist nur absolut symptomfrei möglich. Bei Erkältungsanzeichen, Fieber, Husten oder sonstigem Unwohlsein ist eine Teilnahme an der Schwimmausbildung nicht zulässig.
- Die Teilnehmer müssen eigene Schwimmutensilien, eine Mund-Nasen-Bedeckung (ab 14 Jahren medizinische Maske gem. § 3 Abs 3 der Corona-VO) für den Eingangsbereich und eigene Handtücher mitbringen.
- Die Ausbildung erfolgt gleichzeitig in 2 Gruppen (Bahnen) von max. 12 Personen (bei Anfängerschwimmausbildung max. 15 Teilnehmer auf zwei Bahnen gemeinsam).
- Sofern der Landkreis Wittmund durch Allgemeinverfügung gem. § 3 Abs. 1, § 2 der Corona-VO eine Warnstufe oder die entsprechende Anwendung aufgrund eines Wertes des Leitindikators „Neuinfizierte“ gem. § 2 Abs. 3 der Corona-VO von über 50 festgestellt hat, ist die Teilnahme für Teilnehmer und Ausbilder gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Corona-VO auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt. Die Beschränkung gilt gem. § 8 Abs. 6 der Corona-VO nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch nicht eingeschult sind oder als Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden. Im Hinblick auf § 16 der Corona-VO geht die DLRG aufgrund der Schulpflicht davon aus, dass bei allen Teilnehmern und Ausbildern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres diese Voraussetzungen ohne konkrete Prüfung anzunehmen sind. Sofern im Einzelfall notwendig, erfolgt eine Testung der Trainer und Ausbilder gem. § 7 Abs. 1 S.2 Nr. 2, S. 2 Nr. 2 der Corona Verordnung. Mit der Überwachung der Tests sind seitens der Ortsgruppe Eike Becker, Kai Luja, Sylvia Bernau, Andreas Bernau, Katharina Kohl und Lea Behrends beauftragt.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung zur Ausbildungsstunde erfolgt grundsätzlich im Außenbereich der Cliner Quelle. (Ausnahmen witterungsbedingt)
- Es wird gebeten, 15-20 min vor Stundenbeginn zur Anmeldung zu erscheinen.
- Mit der Anmeldung zu den Ausbildungsstunden sind für jeden Teilnehmer und Ausbilder die persönlichen Daten einschließlich Anschrift und Telefonnummer festgehalten.
- Für jeden Teilnehmer wird bei Trainingsbeginn in jeder Trainingseinheit zur Dokumentation gem. § 6 der Corona-VO die Anwesenheit festgestellt.
- Im Eingangsbereich bis zu den Umkleidekabinen ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen (ab 14 Jahren medizinische Maske gem. § 3 Abs 3 der Corona-VO).

3. Umziehen

- Beim Umziehen sind die speziellen Bestimmungen der Kurverwaltung Carolinensiel-Harlesiel / Cliner Quelle zu beachten.

- Beim Betreten des Schwimmbades nach bzw., beim Verlassen des Schwimmbades, vor dem Umziehen ist auf den Wegen auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Auf die vorhandenen Abstandsmarkierungen ist zu achten. Ggfs. ist im Eingangsbereich beim Betreten der Schwimmhalle zwischen Umkleidekabinen und Schwimmbad zu warten, um entgegenkommende Kursteilnehmer beim Verlassen der Schwimmhalle zu den Umkleiden den Vortritt zu lassen.

4. Duschen etc.

- Die Nutzung der Duschräume ist mit max. 3 Personen gleichzeitig möglich.
- Das Duschen vor dem Trainingsbetrieb ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Sollten bereits 3 Personen im Duschaum sein, ist im weiträumigeren Schwimmbadbereich auf das Verlassen duschender Personen zu warten, es sei denn die im Duschaum vorhandenen Personen gehören zur eigenen Trainingsgruppe
- Beim Verlassen des Duschaums ist darauf zu achten, dass die Tür zum Duschaum zur Luftzirkulation geöffnet bleibt.

5. Trainingsbetrieb

- Die in der Cliner Quelle vorhandenen Leinen werden genutzt,
- Am Ende der Übungseinheit ist das Becken unverzüglich zu verlassen und am Rand unter Einhaltung der Abstandsregeln auf die Anweisungen der Trainer zu warten.
- Ansagen der Trainer sind unbedingt Folge zu leisten.
- Die Trainer werden darauf achten, von den Schwimmern auch bei Anweisungen einen Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten.
- Am Ende des Trainings ist das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen. Nach den Umkleidekabinen ist auch beim Verlassen der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Vor Trainingsbeginn haben sich die Teilnehmer der Trainingsgruppe im Bistrobereich des Schwimmbades zu sammeln. Erst nach Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe können die Teilnehmer zur jeweiligen Trainingsbahn gehen und sich dort aufstellen. Trainingsbeginn ist in jeder Stunde am linken Ende des Schwimmbades (tiefe Seite), Trainingsende am rechten Ende des Schwimmbades (flache Seite).

6. Stundenaufteilung:

Die Stundenaufteilung ist wie folgt geregelt:

- Dienstag 17:45– 18.30 DSA Silber / DSA Gold
- Dienstag 18.30 – 19.15 Junior Retter / DRSA Bronze I
- Dienstag 19:15 – 20.00 DRSA Bronze II / DRSA Silber I
- Donnerstag 19.45 – 20.30 DRSA Silber II /Gold I
- Donnerstag 20.30 – 21.15 DRSA Wiederholung / Ausbildertraining
- Freitag 15.20 – 16.00 DSA Silber
- Freitag 16.00 – 16.40 DSA Bronze
- Freitag 16.40 – 17.20 Seepferdchen 1 (2 Bahnen)
- Freitag 17.20 – 18.00 Seepferdchen 2 (2 Bahnen)

Wittmund, 31.08.2021

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Wittmund